

Beratervertrag

zwischen

Unternehmensberatung
Zanni + Partner
Varenholzstraße 129
44869 Bochum

(nachfolgend "Berater" genannt)

und

(nachfolgend "Unternehmen" genannt)

Präambel

Im Hinblick auf das Know How und die Geschäftsbeziehungen des Beraters schließen die Parteien die nachstehenden Vereinbarungen.

1 Gegenstand des Vertrages

Der Berater wird das Unternehmen in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehen, beraten. Die Beratung wird in Abstimmung mit und auf Anforderung der Geschäftsleitung erfolgen.

Zur Beratungstätigkeit gehört insbesondere:

1.1 Beratung des Unternehmens in allen kaufmännischen Angelegenheiten.

1.2 Individuelle, zielgerichtete Einzelberatung

Sonstige Anforderungen

1.3 _____

1.4 _____

1.5 _____

1.6 _____

1.7 _____

2 Ort und Zeit der Tätigkeit

Der Berater wird als freiberuflicher Mitarbeiter tätig und ist keinen Einzelanweisungen unterworfen. Er ist weder an einen festen Arbeitsort, noch an feste Arbeitszeiten gebunden. Für die Aufgaben kann der Berater eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter von Partnerunternehmen (Subunternehmer) mit entsprechender Qualifikation einsetzen.

Der Berater erhält ein Honorar in Höhe von EUR 99,00 (in Worten: neunundneunzig Euro) pro angefangene Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Unternehmen fördert die Beratungsleistung des Beraters nach Bedarf an.

Der Vertrag endet, wenn das Unternehmen eine Gesamtleistung (Honorar) in Höhe von EUR _____

(in Worten: _____ Euro) in Anspruch genommen hat.

Der Berater verpflichtet sich bis jeweils 14. eines Monats für den vergangenen Monat dem Unternehmen seine Rechnung zukommen zu lassen. Das Honorar ist bis spätestens 28. des Monats, in dem der Berater seine Rechnung vorlegt, an den Berater zu begleichen.

2.1 Außergewöhnliche Leistungen

Kommt infolge der Tätigkeit des Beraters ein Geschäft zustande oder erbringt er außergewöhnliche Leistungen, so wird dies honoriert, sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Vermittlung von Handelsgeschäften und Finanzierungen erhält der Berater eine Provision in Höhe von 3,5 % des Nettoauftragswertes. Die Provision ist fällig und zahlbar, nachdem der Kunde den Rechnungsbetrag in voller Höhe gezahlt hat und er beim Unternehmen eingegangen ist oder eine Finanzierungszusage erteilt wurde. Es besteht ein Provisionsanspruch auf alle Finanzierungszusagen, die mittel- und unmittelbar mit den Leistungen/den Ausarbeitungen (Dokumenten) des Beraters in Zusammenhang stehen.

3 Aufwendungen

Der Berater hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, gemäß den allgemeinen Honorar- und Verrechnungssätzen des Beraters.

4 Verschwiegenheit

Der Berater verpflichtet sich über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden betrieblichen Angelegenheiten des Unternehmens auch über das Ende des Beratervertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Berater wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig aufbewahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende des Beratervertrages an das Unternehmen zurückgeben. Informationen dürfen an Dritte nur mit Einwilligung des Unternehmens weitergegeben werden.

5 Wettbewerbsverbot

Der Berater verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit nicht mit seinen Klienten in Wettbewerb zu treten, sich an Wettbewerbsunternehmen zu beteiligen oder diese zu beraten. Der Berater wird die Aufnahme jeder Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen können, ob sie mit der Beratertätigkeit gemäß diesem Vertrag zu vereinbaren sind.

6 Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____._____._____ und endet am _____._____._____ / wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Beratervertrag ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar, erstmals zum Ende des folgenden Kalendermonats. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Einer Begründung bedarf die ordentliche Kündigung des Vertrages nicht.

7 Schlußbestimmungen

Änderungen diese und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben, oder nach dem Sinne und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt beachtet hätten.

Bochum, den _____._____._____

Unternehmen

Berater

Stempel/Unterschrift